

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/20823 –**

Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2002 gewährt die Bundesrepublik Deutschland Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Haerteleistungen/terroristisch/terroristisch_node.html). In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/18328) gab die Bundesregierung bereits Auskunft über Einzelfragen der Härtefallregelung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Bundestag jährlich gemäß der Zweckbindung der Haushaltstitel zur Verfügung stellt. Diese werden vom Bundesamt für Justiz (BfJ) nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten (Kapitel 0718 Titel 681 02) bzw. der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (Kapitel 0718 Titel 681 01) bewirtschaftet. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18328 verwiesen.

Auf diese finanziellen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, allerdings werden sie nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung (Artikel 3 des Grundgesetzes) erbracht. Die Höhe der Härteleistungen, die für Hinterbliebene erbracht werden, ist bei allen Anschlägen gleich, ebenso die Höhe der abschlagshalber erbrachten Soforthilfen für Verletzte.

Ehegattinnen und Ehegatten, Kinder und Eltern eines durch eine terroristische oder extremistische Tat Getöteten können jeweils 30.000 Euro als Härteleistung erhalten. Geschwister können jeweils 15.000 Euro erhalten.

Hinterbliebene können auch eine Pauschale zur Abmilderung eines möglichen Unterhaltsverlusts erhalten. Diese beträgt für hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten 25.000 Euro und für hinterbliebene Kinder zwischen 25.000 Euro und 45.000 Euro, abhängig von deren Alter bei Tötung des Elternteils.

Darüber hinaus sind Reisekostenbeihilfen von 1.000 Euro für nächste Angehörige möglich. Auch können Hinterbliebene unter engen Voraussetzungen eine Erstattung aufgebrauchter Beerdigungskosten, die von keiner anderen Seite getragen werden, unter Vorlage der Belege erhalten.

Nach einem Anschlag können Verletzte für „Körperschäden“, worunter sowohl Körperverletzungen als auch Gesundheitsschäden (z. B. psychische Tatfolgen mit Krankheitswert) zu verstehen sind, zunächst eine Soforthilfe i. H. v. 3.000 Euro bzw. 5.000 Euro, abhängig vom erkennbaren Grad der Betroffenheit, als eine Abschlagszahlung auf die gemäß der Richtlinie nach den Grundsätzen der zivilrichterlichen Schmerzensgeldbemessung zu bestimmende, individuelle Härteleistung erhalten. Im Anschluss wird die angemessene Härteleistung aufgrund der konkreten Verletzungen und Tatfolgen bemessen, ggf. nach Heilungsfortschritt (sog. weitergehende bzw. abschließende Härteleistung).

Für Verletzte können Nachteile beim beruflichen Fortkommen mit einer Pauschale im Rahmen der Festsetzung der Härteleistung mit einer Summe von höchstens 20.000 Euro berücksichtigt werden.

1. Für welche terroristischen Straftaten wurden seit 2002 Härteleistungen mit welchem finanziellen Gesamtumfang pro Straftat bewilligt (bitte nach einzelnen Straftaten aufschlüsseln und Straftaten mit Ort und Datum benennen)?

Hinsichtlich der Höhe der einzelnen Härteleistungen für Hinterbliebene und Verletzte wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die niedrigste an Verletzte ausgezahlte Härteleistung betrug 3.000 Euro, die höchste 350.000 Euro. Eine Statistik im Sinne eines Gesamtüberblicks seit 2002 wird im Bundesamt für Justiz nicht geführt. Statistisch erfasst sind 21 Anschlagereignisse* im In- und Ausland in den Jahren 2015 bis 2019 (Anschläge in chronologischer Reihenfolge des Tatdatums):

1.	10. Juni 2015	Luxor, Ägypten	5.000 Euro
2.	26. Juni 2015	Port El-Kantaoui, Tunesien	rd. 242.000 Euro
3.	13. November 2015	Paris, Frankreich	378.000 Euro
4.	12. Januar 2016	Istanbul, Türkei	rd. 1,25 Mio. Euro
5.	26. Februar 2016	Hannover, Deutschland	5.000 Euro
6.	22. März 2016	Brüssel, Belgien	rd. 290.000 Euro
7.	28. Juni 2016	Istanbul, Türkei	15.000 Euro
8.	14. Juli 2016	Nizza, Frankreich	312.000 Euro
9.	18. Juli 2016	Würzburg, Deutschland	192.000 Euro
10.	24. Juli 2016	Ansbach, Deutschland	60.000 Euro
11.	11. August 2016	Hua Hin, Thailand	119.000 Euro
12.	19. Dezember 2016	Berlin, Deutschland	rd. 3,6 Mio. Euro
13.	1. Januar 2017	Istanbul, Türkei	250.000 Euro
14.	11. März 2017	Damaskus, Syrien	73.000 Euro
15.	20. April 2017	Paris, Frankreich	7.000 Euro
16.	22. Mai 2017	Manchester, Großbritannien	24.000 Euro
17.	3. Juni 2017	London, Großbritannien	140.000 Euro
18.	17. August 2017	Barcelona, Spanien	rd. 482.000 Euro
19.	31. Oktober 2017	New York, Vereinigte Staaten	78.000 Euro
20.	20. August 2018	Kabul, Afghanistan	15.000 Euro
21.	14. Januar 2019	Kabul, Afghanistan	10.000 Euro

* Die Taten von Halle und Hanau sind in der Tabelle nicht aufgeführt, da die Härteleistungen an die Opfer dieser Taten nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (Kapitel 0718 Titel 681 01) erbracht wurden bzw. werden.

2. Gibt es einen einheitlichen Katalog für die Höhe von Härteleistungen an Verletzte sowie Ehepartner, Kinder, Eltern und Geschwister der Getöteten?
 - a) Wenn ja, wie hoch sind die jeweiligen Härtefallleistungen?
 - b) Wenn nein, warum gibt es keine einheitliche Regelung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wie viele Personen erhielten Härtefallleistungen aufgrund des Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 in Berlin (Breitscheidplatz)?
 - a) Wie hoch waren die Härtefallleistungen in diesem Fall jeweils für die einzelnen Personengruppen (Bedrohte, Verletzte, Ehepartner, Kinder, Eltern und Geschwister der Getöteten)?
 - b) Wie hoch war die Gesamtsumme der Härtefallleistungen in diesem Fall?

Die Fragen 3a und 3b werden gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden rund 3,6 Mio. Euro ausgezahlt (Stand Juni 2020). Davon wurden rund 1,2 Mio. Euro an Angehörigenhärteleistungen an Hinterbliebene (Eltern, [Ehe-]Partnerinnen und-partner, Kinder, Geschwister) ausgezahlt; nicht hierin enthalten ist die Härteleistung, welche die Betroffenen unter Umständen für ihre eigenen Verletzungen erhalten haben. Bisher rund 2,4 Euro Härteleistungen wurden von dem Gesamtbetrag an verletzte Personen gezahlt.

4. Wie viele Personen erhielten Härtefallleistungen aufgrund des Terroranschlags vom 9. Oktober 2019 in Halle?
 - a) Wie hoch waren die Härtefallleistungen in diesem Fall jeweils für die einzelnen Personengruppen (Bedrohte, Verletzte, Ehepartner, Kinder, Eltern und Geschwister der Getöteten)?
 - b) Wie hoch war die Gesamtsumme der Härtefallleistungen in diesem Fall?

Die Fragen 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden bislang rund 451.000 Euro an Härteleistungen ausgezahlt, davon rund 105.000 Euro an Angehörigenhärteleistungen für Hinterbliebene (Eltern und Geschwister) und 346.000 Euro an verletzte Personen.

5. Wie viele Personen erhielten Härtefallleistungen aufgrund des Terroranschlags vom 19. Februar 2020 in Hanau?
 - a) Wie hoch waren die Härtefallleistungen in diesem Fall jeweils für die einzelnen Personengruppen (Bedrohte, Verletzte, Ehepartner, Kinder, Eltern und Geschwister der Getöteten)?
 - b) Wie hoch war die Gesamtsumme der Härtefallleistungen in diesem Fall?

Die Fragen 5a und 5b werden gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden bislang 1.194.000 Euro an Härteleistungen ausgezahlt, davon 1.090.000 Euro an Angehörigenhärteleistungen an Hinterbliebene (Eltern, [Ehe-]Partnerinnen und-partner, Kinder, Geschwister) und 104.000 Euro an verletzte Personen.

6. Übernimmt der Bund weitere Leistungen neben den finanziellen Härtefallleistungen?
 - a) Wenn ja, um welche Leistungen handelt es sich?
 - b) Wenn ja, für welche Personengruppen werden diese Leistungen übernommen?

Die Fragen 6a und 6b werden gemeinsam beantwortet.

Opfer von Gewalttaten haben Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Sie haben Ansprüche auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Leistungen werden jeweils auf Antrag erbracht und umfassen insbesondere

- einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene,
- Bestattungs- und Sterbegeld,
- Heil- und Krankenbehandlung sowie
- fürsorgliche Leistungen (darunter z. B. auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).

Die Durchführung des OEG liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund trägt 40 Prozent der Ausgaben für Geldleistungen nach dem OEG, während die Länder 60 Prozent der Ausgaben für Geldleistungen sowie die Ausgaben für Sachleistungen in voller Höhe tragen. Wenn der Geschädigte zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte oder wenn die Schädigung auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug oder an einem Ort im Ausland eingetreten ist, trägt der Bund die gesamten Kosten für Leistungen nach dem OEG.